

## UM MARTIN LUTHERS THESENANSCHLAG

Zu den neuesten Veröffentlichungen von Klemens Honselmann,  
Erwin Iserloh, Kurt Aland und Heinrich Bornkamm

Von Hans Volz

Die nun schon ein volles Jahrzehnt andauernde wissenschaftliche Kontroverse über Luthers Thesenanschlag begann in den Jahren 1957/58 mit meinen beiden vorläufigen Veröffentlichungen im »Deutschen Pfarrerblatt«,<sup>1</sup> denen dann mein 1959 erschienenes Buch: »Martin Luthers Thesenanschlag und dessen Vorgeschichte«<sup>2</sup> folgte; es zielte darauf ab, aus der Sicht des Historikers im Rahmen einer Geschichte des beginnenden Ablassstreites das bislang außerordentlich verstreute Quellenmaterial zusammenzutragen und kritisch zu sichten, verschiedene Irrtümer und haltlose Vermutungen zu widerlegen und eine Reihe bisher offener Fragen möglichst einer Lösung zuzuführen. Nur *eins* dieser Probleme, auf das - meine Absichten verkennend<sup>3</sup> - sich die Kritik fast ausschließlich konzentrierte, bildet das (mir nur als biographisches Faktum wesentliche) Datum des Thesenanschlages, der nach meiner Meinung erst am 1. November 1517 stattfand. Der in dieser Veröffentlichung zusammengetragene umfangreiche Quellenstoff lieferte die Grundlage für die gesamte weitere Diskussion.

Die zweite Phase dieses Gelehrtenstreites - ihn zugleich beträchtlich ausweitend - eröffnete im Jahr 1961 eine umfangreiche Rezension meines Buches aus der Feder Erwin Iserlohs,<sup>4</sup> der hier erstmals seine - zunächst noch kaum beachtete - Behauptung vom Thesenanschlag als einer »Legende« vortrug. Erst als er sich in einem Mainzer Vortrag damit an eine größere Öffentlichkeit wandte und im Frühsommer 1962 diesen dann auch in Buchform unter dem Titel: »Luthers Thesenanschlag, Tatsache oder Legende?« herausgab,<sup>5</sup>

- 1 Jahrg. 57, 1957, S. 457 f. (An welchem Tage schlug Martin Luther seine 95 Thesen an die Wittenberger Schloßkirche an?) und Jahrg. 58, 1958, S. 488-490 (Martin Luthers Thesenanschlag [in Erwiderung auf K. Aland: Der 31. Oktober 1517 gilt zu Recht als Tag des Thesenanschlages Martin Luthers; ebd. Jahrg. 58, 1958, S. 241-245]).
- 2 Weimar 1959, 148 Seiten, 6 Abb. und 2 Faksimiledrucke (zit.: Thesenanschlag).
- 3 Vgl. dazu: Luther. Zeitschrift der Luther-Gesellschaft, Bd. 34, 1963, S. 42 f. Ein Musterbeispiel solcher Mißdeutung vgl. im Luther-Jahrbuch, Bd. 34, 1967, S. 13.
- 4 Luthers Thesenanschlag, Tatsache oder Legende? In: Trierer Theologische Zeitschrift, Bd. 70, 1961, S. 303-312.
- 5 In der Reihe: Institut für europäische Geschichte Mainz, Vorträge Nr. 31, Wiesbaden 1962, 43 Seiten. Vgl. dazu Theologische Literaturzeitung, Bd. 89, 1964, Sp. 682 f.

kam es zu einer lebhaften (bis jetzt noch nicht abgeschlossenen) Debatte,<sup>6</sup> bei der diese These in der Fachwelt größtenteils auf Ablehnung stieß. Jene Diskussion wurde fast gleichzeitig von Kurt Aland im »Deutschen Pfarrerrblatt«<sup>7</sup> und von mir in einem (noch im gleichen Jahr veröffentlichten) Vortrag<sup>8</sup> eingeleitet. Keine wesentlich neuen Resultate erbrachte - ebenso wie schon ein Mainzer Podiumsgespräch von 1962 - die sich wieder um eine solche Veranstaltung gruppierende Diskussion auf dem 26. Deutschen Historikertag in Berlin (8. Oktober 1964).<sup>9</sup>

Den dritten (und bisher letzten) Abschnitt dieser Kontroverse leitete dann 1965 Klemens Honselmann mit einem wiederum zunächst nur in einer Zeitschrift publizierten Vortrag<sup>10</sup> ein, in dem er - zur Unterstützung von Iserlohs Behauptung - die in diesem Zusammenhang bisher nicht näher herangezogenen Drucke von Luthers 95 Thesen (insbesondere den durch Silvester Prierias im Sommer 1518 veranstalteten) in den Mittelpunkt seiner Untersuchung stellte, um aus ihrer Form und Druckgeschichte neues Material zur Lösung der viel umstrittenen Frage zu gewinnen. Seinen alsbald sowohl von Aland als auch von mir abgelehnten Standpunkt<sup>11</sup> unterbaute er weiter in einem im Sommer 1966 erschienen umfanglichen und aufwendig gedruckten Buche: »Urfassung und Drucke der Ablassthesen Martin Luthers und ihre Veröffentlichung«,<sup>12</sup> das Iserloh noch vor Erscheinen in seiner jüngsten Schrift: »Luther zwischen Reform und Reformation. Der Thesenanschlag fand nicht statt«<sup>13</sup> benutzen konnte. Endlich behandelte Aland im Hinblick auf das

6 Vgl. die Bibliographie von H. Steitz im Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, Bd. 14, 1963, S. 189-191 sowie in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (zitiert: GWU), Bd. 16, 1965, S. 673 f. Vgl. auch H. Lohses Aufsatz: Der Stand der Debatte über Luthers Thesenanschlag. In: Luther, Bd. 34, 1963, S. 132-136.

7 Luthers Thesenanschlag, Tatsache oder Legende? In: Deutsches Pfarrerrblatt, Jahrg. 62, 1962, S. 241-244.

8 Erzbischof Albrecht von Mainz und Martin Luthers 95 Thesen. In: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, Bd. 13, 1962, S. 219 Anm. 124; auch als Sonderdruck, Friedberg 1962, erschienen (dort S. 35 Anm. 124).

9 Vgl. die Referate von Iserloh, mir und Aland sowie den unzulänglichen und fehlerhaften Bericht über die anschließende Diskussion in: GWU Bd. 16, 1965, S. 675-699.

10 Die Veröffentlichung der Ablassthesen Martin Luthers 1517. In: Theologie und Glaube, Bd. 55, 1965, S. 1-23.

11 K. Aland, Martin Luthers 95 Thesen. Hamburg 1965, S. 101 f.; GWU Bd. 16, S. 684 Anm. 6 und 7.

12 Paderborn 1966, 178 Seiten und ein Faksimileanhang.

13 In der Reihe: Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 23/24, Münster 1966, 90 Seiten.

bevorstehende Reformationsjubiläum in einem kürzeren Zeitschriftenartikel<sup>14</sup> einige die Frage des Thesenanschlages betreffende Einzelheiten.

Mit diesen drei Neuerscheinungen Honselmanns, Iserlohs und Alands sollen sich die nachfolgenden Ausführungen kritisch befassen.

Das Kernstück von HONSELMANN'S Beweisführung bildet der von dem päpstlichen Hoftheologen Silvester Prierias im Sommer 1518 in seinem »Dialogus« veröffentlichte Thesentext (P), von dessen Heranziehung für eine kritische Ausgabe von Luthers 95 Thesen seit J. K. F. Knaakes negativem Urteil (1883)<sup>15</sup> die seitherige Forschung grundsätzlich abgesehen hatte. Im Gegensatz dazu vertritt nun Honselmann die Meinung, Prierias habe die ihm vorliegende Fassung - wahrscheinlich den ihm auf dem Dienstweg zugegangenen (verschollenen) Text, den Luther am 31. Oktober 1517 an Erzbischof Albrecht von Mainz gesandt hatte - »wörtlich abgedruckt« (S. 53 Anm. 5). Auf Grund gewisser Äußerlichkeiten (einer öfteren Zusammenfassung zweier oder mehrerer Thesen zu je einem Abschnitt sowie des Fehlens der Einleitungssätze [mit der Disputationsankündigung], der Thesenzählung und der späteren 92. und 93. These) behauptet nun Honselmann, in diesem Text läge die »Urfassung« vor. These 92 und 93 habe Luther, so folgert er weiter, als »kritische Antwort« (S. 60) auf Johann Tetzels Frankfurter Gegenthesen von Mitte Dezember 1517 erst nachträglich in der zweiten Hälfte dieses Monats abgefaßt<sup>16</sup> sowie damals gleichzeitig - außer der Vor-

14 Der 31. Oktober 1517 als Tag des Thesenanschlages. In: Kirche in der Zeit, Bd. 21, 1966, S. 466-469.

15 »Prierias verrät zu sehr die Neigung, Luthers Latein zu meistern, als daß wir ihm trauen könnten« (WA Bd. 1, S. 232).

16 These 92 und 93 lauten bei Luther: »Valeant itaque omnes illi prophetae, qui dicunt populo Christi: ›Pax, pax‹, et non est pax [vgl. Jer. 6, 13 f.; 8, 11; Hes. 13, 10, 16]«. - »Bene agant omnes illi prophetae, quid dicunt populo Christi: ›Crux, crux‹, et non est crux« (WA Bd. 1, S. 238, 14-17). Die Schlußsätze bei Tetzels lauten: »Confessis ergo et contritis et per venias relaxatis facta est pax, pax per omnis poenae satisfactoriae ablationem, cui contradicere est errare.« - »Sed restant peccatorum reliquiae . . . , ad quae sananda . . . exiguntur poenae medicativae, cruces et castigationes.« - »Est ergo rite venias nacto pax, pax de poenis satisfactoriis praeteritis. Sed restat crux, crux de futuris cavendis, quisquis hoc negat, non intelligit, sed errat ac insanit« (N. Paulus: Johann Tetzels der Ablaßprediger. Mainz 1899, S. 179 f.). - Meinen Einwand (GWU Bd. 16, 1965, S. 684 Anm. 6), daß Luther in seiner Äußerung von 1541 (in: »Wider Hans Worst«): »Also giengen meine Propositiones aus wider des Detzels Artickel« (WA Bd. 51, S. 540, 25) mit dem Ausdruck: »des Detzels Artickel« dessen Frankfurter Gegenthesen (so Honselmann in seinem Vortrag, S. 17) auf keinen Fall meinte, sondern sich damit vielmehr auf die von ihm in derselben Schrift kurz vorher aufgezählten »grewlich schreckliche Artickel«, die »der Detzel geprediget« hatte (S. 539,

nahme »kleiner stilistischer Änderungen« - auch die Einleitungssätze am Anfang hinzugefügt und verschiedene in P zusammengefaßte Thesen »aufgespalten« (S. 62 f.). In dieser Form habe Luther, der sich angeblich erst damals dazu entschlossen habe, »seine Ablaßthesen zur Disputation zu stellen«, seinen »Freunden« diesen Text zur Begutachtung vorgelegt - und zwar stets in eigenhändigen Abschriften, auf denen dann auch die drei gegen Ende 1517 ohne seine Mitwirkung entstandenen Thesendrucke A-C (Nürnberg, Leipzig, Basel) fußten. »Die Hinzufügung der Zählung geht (nach Honselmann, S. 62) allem Anschein nach auf die Buchdrucker zurück.« Auf Grund jener von ihm aufgestellten Chronologie gelangt Honselmann zur Ablehnung des Thesenanschlages: »Mit seiner ganzen Ausschmückung«, so behauptet er (S. 126), gehöre er »dem Gebiet der Legende« an.

Ist nun aber eine derartige Beweisführung, die die bisher noch niemals bezweifelte einheitliche Entstehung der 95 Thesen bestreitet, wirklich stichhaltig? Entgegen seiner Argumentation machen es naheliegende Gründe ziemlich sicher, daß die von Honselmann allzu hoch bewerteten Äußerlichkeiten von P nicht aus der (verschollenen) Vorlage stammen, sondern erst von Prierias selbst herrühren; denn das Fehlen der Einleitungssätze und der Zählung sowie die öftere Thesenzusammenfassung erklären sich zwanglos aus der literarischen Gestalt des »Dialogus«, der in Form eines Wechselgesprächs zwischen Luther (dem die Thesen in den Mund gelegt sind) und seinem italienischen Gegner abgefaßt ist. Was aber insbesondere das Argument von der nachträglichen Einfügung der Thesen 92/93 anlangt, auf die Honselmann die Datierung der von ihm postulierten späteren Bearbeitung der 95 Thesen aufbaut, so verliert es - abgesehen von den dabei entstehenden chronologischen Schwierigkeiten<sup>17</sup> - jede Beweiskraft dadurch, daß Luther selbst die dort enthaltenen Antithesen bereits in einem Briefe vom 22. Juni 1516<sup>18</sup> verwandte; es ist daher zweifelsohne sehr viel wahrscheinlicher, daß Tetzels diese Formulierung von Luther übernahm als umgekehrt. Wenig glaubhaft erscheint es zudem, daß der Reformator, wenn er überhaupt in seinen Thesen nachträglich auf Tetzels Erwiderung Bezug nehmen wollte,

12 ff.), bezog, glaubt Honselmann (S. 115 f. Anm. 7) einfach damit entkräften zu können, indem er die haltlose Behauptung aufstellt, die von Luther an drei Stellen genannten »Artikel« (S. 539, 13 und 34; 540, 25) bezögen sich nicht gleichermaßen auf die von Tetzels gepredigten »Artikel«, sondern sie hätten hier die neutrale Bedeutung: »Sätze«. Seine Ausführungen schließt er mit der angesichts der ganz klaren Sachlage höchst eigenartigen Bemerkung: »Einen Nachweis, daß Luther die Gegenthesen Tetzels nicht als Artikel bezeichnen konnte, hat Volz nicht versucht.«

17 Vgl. dazu: Iserloh: Luther zwischen Reform . . . , S. 74.

18 WA Briefe Bd. 1, S. 47, 34 f. (das Datum ist dort falsch aufgelöst).

nichts anderes zu entgegnen gehabt hätte als nur diese zwei Sätze, die so wenig gehaltvoll waren, daß er sie in seinen Erläuterungen zu den 95 Thesen, den »Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute« (1518), völlig unkommentiert ließ.<sup>19</sup> Der gleiche Grund war aber ganz offensichtlich auch schon für Prierias maßgebend, daß er sie, die er in seinem Schlußwort als »vana« (= inhaltlos)<sup>20</sup> bezeichnet, ganz ausließ.

Für die Beurteilung jener Frage fällt aber vor allem die Tatsache entscheidend ins Gewicht, daß der Thesentext selbst, von dem Honselmann - damit, wie auch anderwärts,<sup>21</sup> die Beweislast praktisch der Gegenseite zuschiebend - »bis zum Beweis des Gegenteils« einfach annimmt (S. 53 Anm. 5), er sei aus der Vorlage »wörtlich abgedruckt«, zahlreiche von Prierias herrührende Eingriffe enthält. Während Honselmann von Knaake und den diesem folgenden späteren Forschern verlangt, »man hätte doch zeigen müssen, in welchem Verhältnis der Text, den Prierias wiedergibt, zu den drei Drucken (A-C) steht, worin die Unterschiede bestehen, und in eine Untersuchung eintreten müssen, ob des Prierias Fassung wirklich »ein authentischer Text« ist«, entzieht er sich selbst unverständlicherweise dieser nach seinen Worten »für eine korrekte Textgeschichte der Ablassthesen unumgänglichen Untersuchung« (S. 54), indem er sich lediglich auf die Behandlung der oben erwähnten Äußerlichkeiten beschränkt. Ohne auf die textlichen Unterschiede zwischen P und A-C irgenwie näher einzugehen - er tut sie mit einer ganz allgemeinen (und nicht einmal fehlerlosen) Charakteristik in drei kurzen Sätzen ab -, trifft er ohne jeden Beweis nur die apodiktische Feststellung: »Knaakes Behauptung, Prierias habe Luthers Latein meistern wollen, hält einer Überprüfung nicht stand« (S. 54). In Wirklichkeit handelt es sich aber um etwa fünfzig textliche Differenzen, von denen sich eine beträchtliche Zahl einwandfrei als eigenmächtige (wenn auch nicht sinnändernde) Korrekturen des italienischen Theologen nachweisen lassen. Demnach ist ein textlicher Unterschied zwischen der (verlorenen) Vorlage von P und den übrigen Thesendruckten nicht anzunehmen.<sup>22</sup>

19 WA Bd. 1, S. 628, 17-22.

20 Nicht: »haltlos«, wie Honselmann, aaO, S. 60 Anm. 15 falsch übersetzt. - Einen weiteren Übersetzungsfehler vgl. S. 107: »fides publica« = »öffentlicher Glaube« (statt richtig: »freies Geleit«). Ferner hat der Text von These 51 in den Drucken A-C weder »einen bösen Fehler«, noch »ist der Satz fast unverstündlich« (S. 55) (vgl. auch Bornkamm [s. u. Anm. 39], S. 43 Anm. 129).

21 Vgl. z. B. oben Anm. 16 und dazu Iserloh: Luther zwischen Reform . . . , S. 74 f. Anm. 26.

22 Vgl. zu diesem ganzen Problem meine Untersuchung: »Die Urfassung von Luthers 95 Thesen«. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte, Band 78, 1967, S. 67-93.

Unter diesen Umständen kann also von zwei Fassungen der Thesen - einer »Urfassung« und einer nachträglichen Dezemberbearbeitung - überhaupt keine Rede sein.

Obwohl sich Honselmann ausdrücklich auf die von ihm beachteten »allgemein anerkannten textkritischen Methoden« beruft (S. 71), vermögen ebensowenig wie seine den Druck P betreffenden Behauptungen seine Feststellungen hinsichtlich des Abhängigkeitsverhältnisses der übrigen Thesendrucke, die er sämtlich auf jeweils eine andere eigene Abschrift Luthers zurückführen will, einer kritischen Nachprüfung standzuhalten. Während er vor allem angesichts der Tatsache, daß die Thesen in A mit arabischen Ziffern, in C dagegen mit römischen Zahlbuchstaben versehen sind (ein Umstand, der sich mühelos aus der Verschiedenartigkeit des Fraktur- [= A] und Antiquasatzes [= C] erklärt), trotz der bei beiden gleichen Gruppenzählung (dreimal 1-25 und einmal 1-20) eine Verwandtschaft zwischen beiden Drucken bestreitet, ergeben demgegenüber die Lesarten, daß jene direkt oder indirekt derselben Quelle entstammen. Hatte weiterhin zuerst Knaake die Feststellung getroffen, daß die beiden Texte, die Melanchthon in seine Ausgabe Lutherscher Thesenreihen (1530) (= M) und Luther in seine eigene erweiterte gleichartige Edition (1538) (= L) aufnahm, auf den Plakatdruck B unmittelbar bzw. mittelbar zurückgehen, so glaubt Honselmann nunmehr, in jenen ebenfalls auf Abschriften des Reformators beruhende alte Textzeugen erblicken zu können, wobei er u. a. als wesentliches Argument ins Feld führt, daß B im Gegensatz zu M und L eine Zählung aufweise. Dabei übersieht er aber, daß Melanchthon bei allen von ihm abgedruckten Thesenreihen die Zahlen grundsätzlich fortließ, während andererseits sehr charakteristische Übereinstimmungen, wie etwa vor allem die sonst nur in B begegnende Aufspaltung von These 55, eine Abhängigkeit der Fassung M von B (und weiterhin der Fassung L von M) eindeutig beweisen.<sup>23</sup>

Bei seiner ganzen textkritischen Untersuchung geht Honselmann grundsätzlich von der für ihn unumstößlich feststehenden, aber für seine Beweisführung überaus verhängnisvollen einseitigen Vorstellung aus, daß eine Vielfalt der Überlieferung - wie sie in den Thesendrucken zutage tritt -

23 Unter diesen Umständen ist daher aus methodischen Gründen zu beanstanden, daß Honselmann dem im Anhang (S. 137 ff.) parallel mit dem Thesentext P abgedruckten Wortlaut der angeblichen »Dezemberbearbeitung«, in dem er die Abweichungen gegenüber P mit typographischen Mitteln kennzeichnet, die späte Fassung L von 1538 zugrunde legt, in der Luther selbst erst damals nachträglich entgegen allen anderen Drucken in These 29 eine sachliche Korrektur (»Paschasio« statt: »Paschali«) vorgenommen und den in der Vorlage M enthaltenen fehlerhaften Text der Überschrift berichtigt hatte.

nur aus wiederholten eigenen Änderungen des Autors zu erklären sei.<sup>24</sup> Er läßt jede Möglichkeit einer vom Überlieferer beabsichtigten oder durch seine Nachlässigkeit entstandenen Abweichung völlig außer acht, ohne sich auch nur die Frage vorzulegen, ob geringfügige Differenzen zwischen irgendwelchen Texten ein Abhängigkeitsverhältnis unbedingt ausschließen müssen oder ob sie nicht vielmehr als bewußte Korrekturen des jeweiligen Redaktors (Prierias, C, Melancthon) oder als Abschreibebzw. Druckfehler erklärbar sind. Derartigen Erwägungen geht Honselmann einfach durch seine apodiktische, aber höchst anfechtbare Feststellung aus dem Wege: »Daß Luther selbst die Abschriften vorgenommen hat, ist zwar durch seine eigenen Worte nicht zu beweisen. Der Befund legt die Annahme aber nahe. Eine technische Kraft, der Abschriften aufgetragen werden [*im vorliegenden Fall handelt es sich aber zum Teil um ganz selbständige Redaktoren*], wird sich immer genau an den Wortlaut halten. Der Autor selbst fühlt sich dagegen dem von ihm gestalteten Text gegenüber völlig frei. Er ändert, wenn ihm beim Abschreiben ein anderes Wort besser zu sein scheint, er richtet die Wortfolge anders ein, wenn ihm ein Wort früher in die Feder geflossen ist, als der abzuschreibende Text es bringt.« (S. 64)

Angesichts der Schlüsselstellung, die im Rahmen von Honselmanns Beweisführung seine Untersuchung der verschiedenen Thesendrucke, ihrer Entstehung und ihres gegenseitigen Verhältnisses einnimmt - will er doch mit deren Hilfe »die strittige Frage des Thesenanschlags der Lösung entgegenführen« (S. 9) und »jene noch dunkle Frage nach Luthers Verhalten am 31. Oktober 1517 und nach den Umständen der Veröffentlichung der Thesen erhellen« (S. 17) -, ergibt sich aus der Tatsache, daß alle seine quellenkritischen Ergebnisse einer genauen Nachprüfung nicht standhalten, notwendig die Konsequenz, daß damit zugleich auch seinen auf jene Resultate aufgebauten Folgerungen für den historischen Ablauf der Ereignisse im ersten Stadium des Ablaßstreites der Boden entzogen wird. Daher ist sein Beweis, daß der Thesenanschlag überhaupt nicht stattgefunden habe, als gescheitert zu betrachten. Erübrigt sich infolgedessen eine kritische Auseinandersetzung mit Honselmanns gleichfalls abwegiger Deutung der »literarischen Zeugnisse der Thesenveröffentlichung« im einzelnen, so sei hier nur

24 Träfe diese Auffassung Honselmanns grundsätzlich zu, erhöbe sich zwangsläufig die Frage, wie dann überhaupt die vielen Lesarten entstehen konnten, wie sie allenthalben gerade in der Lutherüberlieferung begegnen. Zeugen dafür sind beispielsweise die Lutherbriefe, von denen immer nur eine Urschrift existierte und bei denen trotzdem fast jede Abschrift oder jeder ältere Abdruck mehr oder weniger Abweichungen enthält. Das gleiche gilt auch für die Nachdrucke von Lutherschriften, wo fast keiner wortwörtlich mit der jeweiligen Vorlage übereinstimmt.

ein Punkt herausgegriffen, da sich Iserloh in seiner neuesten Schrift (S. 76 f. und 78 f.) in dieser Hinsicht Honselmanns Auffassung angeschlossen hat. Es handelt sich um Luthers briefliche Äußerung vom 13. Februar 1518 («emisi disputationem invitans et rogans *publice* omnes, *privatim* vero ut novi quosque doctissimos . . .» [»ich ließ die Thesen ausgehen, indem ich *öffentlich* alle einlud und bat, *persönlich* aber alle, die ich als sehr gelehrt kannte . . .«]);<sup>25</sup> da man den hier enthaltenen Ausdruck: »publice« doch wohl nur auf den Thesenanschlag beziehen kann, wurde er als entscheidendes Zeugnis für jenen Vorgang schon seit 1962 Iserloh immer wieder entgegengehalten,<sup>26</sup> ohne daß er jedoch bisher eine überzeugende andersartige Deutung dieser Stelle zu geben vermochte.<sup>27</sup> Nunmehr versucht Honselmann diese Frage zu lösen, indem er die Theorie aufstellt, Luther bezöge sich damit auf seine Disputationseinladung in den (ohne sein Zutun und gegen seinen Willen) von anderer Seite in Nürnberg, Leipzig und Basel veröffentlichten Thesendruckten. Zwar vermag Honselmann ein gewisses Bedenken gegen eine derartige Lösung nicht zu verhehlen: »Sicherlich stimmt in dem Satz etwas nicht. Luther selbst hat die Thesen nicht öffentlich bekanntgemacht, er hat nicht öffentlich zur Disputation eingeladen, wenn es auch seine eigenen Worte waren, mit denen die Disputation angekündigt wurde. Die Thesen und ihre Vorbemerkung waren sein Werk, ihre Verbreitung dagegen nicht. Luther hat das nicht auseinandergehalten, sondern den Sachverhalt, etwas unkorrekt, vereinfacht wiedergegeben.« Aber mit der rhetorischen Frage: »Wer wird ihm das verübeln wollen? Er hat sicher die Dinge so dargestellt, wie er sie empfunden hat« (S. 100), schafft Honselmann eine vollendete Tatsache. Ebenso erklärt er im Hinblick auf die im gleichen Lutherbrief enthaltenen Worte: »cum in hanc arenam vocarem omnes . . .« («als ich alle auf diesen Kampfplatz rief . . .«),<sup>28</sup> »daß Luther sich nicht ganz korrekt ausdrückt. In seinen Worten steckt irgendwie ein Denkfehler«, begegnet aber der auch hier von ihm zugegebenen »Schwierigkeit«, indem er Luthers Äußerung, »die im Aussagegehalt nicht gepreßt werden darf«, für »eine Vereinfachung gegenüber der Wirklichkeit« erklärt (S. 101 Anm. 24).<sup>29</sup> Wäre es aber - so

25 WA Briefe Bd. 1, S. 138, 17 f.

26 Vgl. H. Volz: Erzbischof Albrecht von Mainz und Martin Luthers 95 Thesen. Friedberg 1962, S. 35 Anm. 124 (vgl. auch: Theologische Literaturzeitung, Bd. 89, 1964, Sp. 683, und GWU Bd. 16, 1965, S. 684); K. Aland in: Deutsches Pfarrerblatt, Jahrg. 62, 1962, S. 243.

27 Vgl. seine Bemerkung in: Christ und Welt, Nr. 39 vom 28. September 1962: »Worin Luther die öffentliche Einladung gegeben sah, muß noch in weiteren Diskussionen geklärt werden.«

28 WA Briefe Bd. 1, S. 139, 46.

29 Trifft auf ein solches Verfahren nicht das Urteil zu, das Honselmann in anderem Zusammenhang gegenüber dem Rezensenten fällt: »Das heißt doch nichts ande-

muß man nun fragen - nicht geradezu widersinnig, wenn sich Luther mit seinen Worten von der »öffentlichen Einladung« eben auf jene auswärtigen Thesendrucke bezogen haben sollte, deren Erscheinen er dann wenige Wochen später (5. März 1518) in einem Schreiben an seinen Nürnberger Freund Christoph Scheurl als ganz gegen seinen Willen erfolgt mißbilligt?<sup>30</sup>

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß Honselmanns Buch weder unsere bisherigen Kenntnisse über Luthers 95 Thesen irgendwie nennenswert erweitert noch aber überzeugend darzutun vermag, daß der Thesenanschlag nicht stattgefunden habe und nur »dem Gebiet der Legende« angehöre.

Seine Grundkonzeption, von der Iserloh zuerst in seiner Rezension von 1961 und dann in seinem Vortrag ausging, hat er auch in seiner neuesten Schrift nicht geändert: Gegenüber meiner Feststellung, daß Luthers spätere Darstellung über den Beginn des Ablassstreites nicht mit dem chronologischen Ablauf der Ereignisse in Einklang zu bringen sei, vertritt er den Standpunkt, daß diese Schwierigkeit (und der damit verbundene Vorwurf der Unwahrscheinlichkeit gegenüber Luther) entfiele, wenn man den allein von Melancthon bezeugten (und von ihm nach Iserloh nur auf Grund der 95 Thesen erschlossenen) Thesenanschlag nicht als Faktum, sondern als Legende betrachte. Ohne »neues, bisher unbekanntes Tatsachenmaterial« darzubieten, ist Iserloh in seiner Schrift, die er gegenüber seinem Vortrage um zwei Kapitel über die Geschichte des Ablasses und seine Praxis am Ausgang des Mittelalters sowie über Luthers Stellungnahme zum Ablass vor Beginn des Streites erweiterte, bestrebt, in Auseinandersetzung mit den in der bisherigen lebhaften Diskussion zutage geförderten Ergebnissen seine These weiter zu unterbauen. Gegenüber seinen bisherigen Ausführungen besteht die wesentlichste Neuerung in seiner - in Übereinstimmung mit Honselmann (vgl. oben S. 132) vorgetragenen (jedoch nicht haltbaren) - Interpretation des auf die auswärtigen Thesendrucke bezogenen Lutherschen Ausdruckes: »publice«, den Iserloh mit Recht als »Hauptargument« gegen seine Behauptung bezeichnet - steht und fällt damit doch seine ganze Hypothese. Wie Honselmann empfindet auch er die Fragwürdigkeit seiner Deutung und nennt sie daher von Luthers Standpunkt aus ebenfalls »nicht ganz korrekt, ja angesichts dessen, daß er sich vielfach peinlich berührt zeigt von der weiten Verbrei-

res, als eine unbequeme Stelle beseitigen, indem man die Quelle als unrichtig hinstellt, um den eigenen willkürlich bezogenen Standpunkt rechtfertigen zu können. Das sind schlechte und irreführende Methoden« (AaO, S. 78)?

30 »At nunc longe ultra spem [positiones meae] toties excuduntur et transferuntur, ut me poeniteat huius foeturae, . . . quod ille modus non est idoneus, quo vulgus erudiatur . . . Imo si otium dederit Dominus, cupio libellum vernacula edere de virtute indulgentiarum, ut opprimam Positiones illas vagantissimas« (WA Briefe Bd. 1, S. 152, 10-13 u. 20-22).

tung der Thesen, sogar zwiespältig« (S. 76 f.). Die ganze Hinfälligkeit von Iserlohs Position tritt aber deutlich in seiner anschließenden Bemerkung zutage: »Den äußerlichen Tatsachen nach dagegen stimmt es, weil in der Vorrede mit Luthers Worten zur Disputation bzw. zur schriftlichen Rückäußerung aufgefordert wird und die Öffentlichkeit annehmen durfte [!], daß Luther die Thesen hätte drucken lassen.«

Von seiner bisherigen starren Position weicht Iserloh jetzt insofern einen Schritt zurück, als er nunmehr immerhin die Möglichkeit eines Thesenanschlages gelten läßt: »Wer nicht ohne einen solchen auskommen zu können meint, mag ihn Mitte November, etwa gleichzeitig mit der [am 11. November 1517 erfolgten] Übersendung der Thesen an Johann Lang [in Erfurt] ansetzen« (S. 80). Begründend erklärt er: »Luther hat den Bischöfen, u. a. dem Erzbischof von Mainz-Magdeburg am 31. 10. 1517, geschrieben und hat Antwort abgewartet. Als diese nicht eintraf, bzw. man ihn zu beschwichtigen suchte, ... hat er seine Ablaßthesen an Freunde und Gelehrte weitergegeben« (S. 75) und hätte sie dann auch, wie Iserloh jetzt eventuell für möglich hält, zu diesem späten Zeitpunkt an das Portal der Wittenberger Schloßkirche angeschlagen. Durfte aber (das ist nunmehr die Frage) Luther überhaupt erwarten, daß Deutschlands höchster Kirchenfürst - die Fristen für Hin- und Rücksendung je eines Briefes abgerechnet - innerhalb von nur einer Woche dem ihm ganz unbekanntem Mönche antworten würde? Denn nach Ablauf einer so kurzen Zeitspanne konnte es für Luther doch keineswegs schon irgendwie feststehen, daß mit Albrechts Antwort nicht mehr zu rechnen sei. Infolgedessen wäre bei diesem von Iserloh eingeräumten Termin um den 11. November die Situation grundsätzlich keine wesentlich andere als bei einem Thesenanschlag am 1. November. Damit entfallen also auch Iserlohs Einwände gegen einen solchen an diesem Tage, und er vermag auch diesmal den Leser von der Stichhaltigkeit seiner Behauptung: »Der Thesenanschlag fand nicht statt« keineswegs zu überzeugen.

Wenn ALAND, der für Luthers Thesenanschlag - und zwar am 31. Oktober 1517 - eintritt, in seinem Aufsatz den Anspruch erhebt, »neues Material« zu dieser Frage vorzulegen, so trifft diese Behauptung nicht zu; denn alle von ihm besprochenen einschlägigen Quellenstellen, die er zugunsten des Faktums des Thesenanschlages verwertet, waren keineswegs bisher unbekannt, sondern wurden schon verschiedentlich in der Kontroverse herangezogen und diskutiert.<sup>31</sup> Ihre erneute Behandlung erbringt, was die Äuße-

31 In meinem Buch über den Thesenanschlag, 1959, S. 140 f. Anm. 214, verwertete ich als Quellenzeugnis bereits die Worte des Hamburger Domdekans Albert Krantz (ebenso - wenn auch negativ - Honselmann, aaO, S. 122 und 127) und ebd. S. 89 Anm. 95 - abgesehen davon, daß auch Aland selbst die Stelle schon mehrfach heranzog (zuletzt GWU Bd. 16, 1965, S. 689) - die Äußerung des

rungen des Merseburger Bischofs Adolf VII. und des Hamburger Domdekans Albert Krantz anlangt, daher auch keinerlei neue Gesichtspunkte oder Erkenntnisse. Einen größeren Teil des Aufsatzes nimmt die auch keineswegs neue Frage ein, ob es möglich war, daß Christoph Scheurl bereits am 5. November 1517 Luthers Thesen in Nürnberg in der Hand hatte. Der Herausgeber des Lutherbriefwechsels, Otto Clemen, glaubte sie im Jahre 1930 bejahen zu können<sup>32</sup> - aber nur, indem er das von Scheurl erwähnte Datum eines an ihn gerichteten (mit unserm Problem zusammenhängenden) Briefes des Eichstätter Dekans Erhard Truchseß: »XII. calend. Sextiles« (= 22. Juli) in »XII. calend. Novembres« (= 21. Oktober) abänderte. »Vielleicht«, so meint Clemen, »stand im Original... IXbres«, und dies wurde als »Vitiles« verlesen.« Aber abgesehen von dem Umstand, daß die allein vorliegende und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abfassung dieses Briefes angefertigte Kopie (mit ausgeschriebenem »sextiles«) von Scheurls eigener Hand herrührt und daher eine solche Verlesung, wie sie Clemen annimmt, überhaupt nicht in Frage kommen kann, scheidet seine Konjektur an der bisher nicht beachteten Tatsache, auf die jetzt Heinrich Bornkamm hinweist, daß nämlich Scheurl nach seiner Angabe jenen Brief noch vor seiner im August/September 1517 unternommenen Reise nach Meißen erhalten habe.<sup>33</sup> Damit ist also das Datum des 22. Juli gesichert, und der Brief kann sich daher nicht auf Luthers 97 Thesen vom 4. September 1517 beziehen. Hatte Aland diese seiner Meinung nach durch Clemens Umdatierung behobene »Schwierigkeit« als von nur »geringem« Gewicht kurz abgetan (S. 468 Anm. 24), so stellt sie sich jetzt seiner Auffassung als unüberwindliches Hindernis entgegen. Als weitere Stütze für seine Ansicht, in den Thesen, die Scheurl bereits am 5. November mit Begleitbriefen, die ebenfalls in Kopien von seiner Hand vorliegen, an drei verschiedene Empfänger von Nürnberg aus weiter sandte,<sup>34</sup> habe man Luthers 95 Thesen zu erblicken,

Merseburger Bischofs Adolf VII. (vgl. auch bereits Iserloh: Luthers Thesenanschlag, Tatsache oder Legende? 1962, S. 39 [allerdings mißverstanden] und Honselmann, aaO, S. 121 und 127).

32 WA Briefe Bd. 1, S. 116 Anm. 9.

33 »Pellecta eleganti epistola tua... mox in Misnam... profectus sum« (F. von Soden und J. K. F. Knaake, Christoph Scheurl's Briefbuch Bd. 2, Potsdam 1872, S. 38). Vgl. Bornkamm (s. u. Anm. 39), S. 41 Anm. 123.

34 An den Eichstätter Domdekan Erhard Truchseß: »mitto tibi ac amicis communibus d. Eckio et priori Kiliano propositiones vere theologicas et admirandas«; an den Rebdorfer Prior Kilian Leib: »mitto ad te amici mei theologi Luder propositiones quasdam confisus illas tibi minime absurdas futuras«; an den Ingolstädter Professor Johann Eck: »unde [= von Wittenberg]... vere Christianas et plane theologicas [conclusiones] accepi, quas decano Eichstetensi et priori in Rebdorff [et] tibi communicandas transmisi« (Soden-Knaake, Scheurl's Briefbuch Bd. 2, S. 39 f.).

führt er eine gutachtliche Äußerung der »Westfälischen Reit- und Fahrschule« ins Feld, wonach ein Reiter die ca. 350 Kilometer betragende Entfernung Wittenberg-Nürnberg ohne Pferdewechsel in fünf Tagen zurücklegen könne (S. 469 Anm. 36). Demgegenüber weist aber nun Bornkamm<sup>35</sup> an Hand der Korrespondenz des Kurfürsten Friedrich des Weisen mit seinem Nürnberger Gesandten Hans von der Planitz nach, daß die Beförderungszeiten dieser (zweifellos auf kürzestem Wege übermittelten) Post »im Mindestfalle 7, meist 8-11 Tage betragen«. Damit wird auch diesem Argumente Alands der Boden entzogen. Da sich aber andererseits eine Lösung der Frage, wie die von Scheurl in seinen Briefen vom 3. und 5. November erwähnten »conclusiones« bzw. »propositiones« Luthers in wirklich befriedigender Weise zu deuten sind, offensichtlich nicht erzielen läßt<sup>36</sup> und daher

35 AaO, S. 41 Anm. 123. - Noch ein weiteres Beispiel läßt sich anführen, das Alands auf das Gutachten der »Westfälischen Reit- und Fahrschule« gestützte Behauptung widerlegt. Für die wesentlich kürzere Strecke Wartburg-Jena-Borna-Wittenberg (ca. 250 km) (vgl. G. Kawerau, Luthers Rückkehr von der Wartburg nach Wittenberg. Halle 1902, S. 46), die Luther zweifellos möglichst rasch zurückzulegen bemüht war, benötigte er zu Pferde sechs Tage (1.-6. März 1522); vgl. G. Buchwald, Luther-Kalendarium. Leipzig 1929, S. 23. Es wäre also viel zweckmäßiger gewesen, wenn Aland Vergleichsmaßstäbe für damalige Reisegeschwindigkeiten in zeitgenössischen Beispielen gesucht hätte.

36 In den von Scheurl am 5. November 1517 versandten Thesen sehe ich - ebenso wie Bornkamm - Luthers 97 (nicht 98 [so Aland, S. 467]) Thesen gegen die scholastische Theologie, während Aland jene mit den 95 Thesen zu identifizieren versucht. Andererseits vermag ich Bornkamms Meinung, die »tuae conclusiones«, deren beifällige Aufnahme u. a. durch Truchseß Scheurl zwei Tage zuvor Luther mitteilte (WA Briefe Bd. 1, S. 116, 17-19), bezögen sich ebenfalls auf die 97 Thesen, nicht zuzustimmen; denn dann wäre doch ihre Sendung am 5. an Truchseß überflüssig gewesen. Daß auch mein Lösungsvorschlag (Volz: Thesenanschlag, S. 113 Anm. 178) auf gewisse Schwierigkeiten stößt, ist mir bewußt. AaO habe ich mit Ausnahme des Briefs von Scheurl an Dinstedt vom 5. Januar 1518 die (von mir auf S. 131 Anm. 207 und S. 135 f. Anm. 210 ausführlich behandelte) »Fortsetzung der Korrespondenz Scheurls, welche [nach Aland, S. 468 Anm. 24] Clemens Auffassung stützt«, nicht herangezogen, weil es sich dort nur um Clemens Konjektur handelt, für die jene späteren Briefstellen nichts austragen. Für die pointierten Interpretationen, die Aland phantasievoll den Scheurlbriefen an Dinstedt (»Scheurl hat hier nichts Neues erfahren«; »mit einer gewissen Herablassung«; »Dinstedts Neuigkeiten sind für die Nürnberger abgestanden«) und an Jodocus Trutfetter vom 5. Jan. 1518 (»er kann ja auch zu Tr. in Eisenach von den Thesen als beiden längst bekannt sprechen«) gibt (S. 468), bieten die betreffenden Briefstellen keinerlei realen Anhaltspunkt, sondern Aland legt vielmehr in die Briefe das hinein, was er zur Stützung seiner sehr anfechtbaren These benötigt.

eine zweifelsfreie Entscheidung wohl nicht möglich ist, dürfte es in dieser Situation am zweckmäßigsten sein, auf jene Zeugnisse als Quellen überhaupt zu verzichten. Unbestritten bleibt dagegen die Tatsache, daß Scheurl vor dem 5. Januar 1518, von dem sein Dankschreiben an den Wittenberger Kanoniker und Pfarrer von Eisfeld/Thür. Ulrich von Dinstedt datiert, den Text von Luthers 95 Thesen<sup>37</sup> zugeschickt erhielt. Zu welchem Zeitpunkt ihm jedoch diese Sendung zuzuging, ist überhaupt nicht bezeugt, so daß es nicht angängig ist, sie - wie Aland (S. 468) es tut - als »eben erst eingetroffen« zu bezeichnen und auf dieser unbewiesenen Behauptung weitere Folgerungen aufzubauen. Vielmehr besteht durchaus die Möglichkeit (und auch Wahrscheinlichkeit), daß der Empfang jener Thesen bereits einige Zeit zurückliegt, innerhalb welcher Scheurl - ohne bereits am 5. November 1517 in deren Besitz gewesen zu sein - in Nürnberg sowohl ihre deutsche Übersetzung (durch Caspar Nützel) wie auch ihre Drucklegung in lateinischer und deutscher Sprache veranlassen konnte (während die lateinische Ausgabe im Plakatdruck A vorliegt, ist die deutsche verschollen).<sup>38</sup>

Ebensowenig wie Honselmann und Iserloh in ihren neuesten Veröffentlichungen den Leser von der Richtigkeit ihrer Auffassung, der Thesenanschlag habe überhaupt nicht (oder zum mindesten erst Mitte November 1517) stattgefunden, zu überzeugen vermögen, so wenig bedeutet auch Alands Arbeit irgendeinen Fortschritt im Rahmen des ganzen Problems. Alle diese Publikationen, in denen von keiner Seite weiterführendes Material zu dem bereits seit einem vollen Jahrzehnt diskutierten Fragenkreis beigebracht werden konnte, erhärten nur die Tatsache, daß sämtliche bisher bekannten

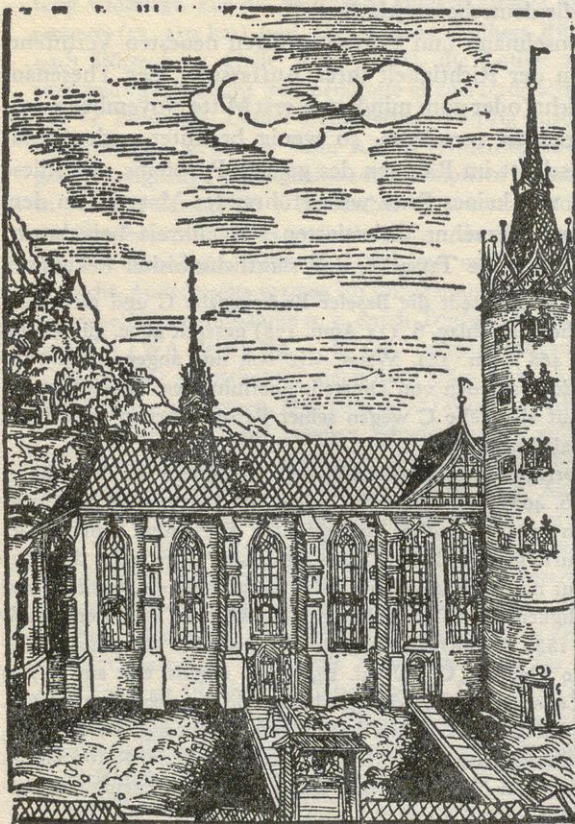
37 Für seine Hypothese, daß Dinstedt die Baseler Buchausgabe C und nicht eine Abschrift (vgl. Volz: Thesenanschlag, S. 113 Anm. 178) gesandt habe, gibt Aland keine Begründung (S. 468 Anm. 28). Wenn, wie von mir angenommen, der Nürnberger Plakatdruck A auf den von Dinstedt übermittelten Thesentext zurückgeht, so scheidet auf alle Fälle C wegen seiner Besonderheiten (vgl. Volz, aaO, S. 133 Anm. 209) als Vorlage aus.

38 Dementsprechend zu korrigieren ist Alands Angabe: »mindestens der deutsche ist nicht mehr erhalten« (S. 467). Ebenso ist die irriige Angabe (S. 466) zu berichtigen, daß Albrecht den ihm von Luther übermittelten Thesentext »am 13. Dezember 1517 an die Kurie gesandt habe«; denn an diesem Tage teilte der Erzbischof seinen Räten nur mit, er habe »den handel sampt articeln, position vnd tractat Bepstlicher heyligkeit ylends zcwgefertigt« (F. Körner: Tezel der Ablaßprediger. Frankenberg 1880, S. 148). Der Lutherbrief war aber schon am 1. Dezember (und nicht, wie Aland in GWU Bd. 16, S. 688 angibt, erst am 13.) in Albrechts Hand (vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 23, 1902, S. 265-268).

39 Thesen und Thesenanschlag Luthers. Geschehen und Bedeutung. Berlin 1967, 70 Seiten = erweiterter Sonderdruck aus: Geist und Geschichte der Reformation. Festgabe Hanns Rückert zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern. Berlin 1966, S. 179-218.

einschlägigen Quellen restlos ausgewertet sind und sich die ganze Erörterung nunmehr in unergiebigem Spekulationen verliert.

Um so begrüßenswerter ist es, daß in dem Augenblick, wo die Behandlung des Problems völlig unfruchtbar zu werden droht, Heinrich BORNKAMM in die Debatte mit einer Schrift eingreift, die den endgültigen Abschluß der Auseinandersetzung darstellt.<sup>39</sup> Unter kritischer Wertung auch der letzt- erschienenen Arbeiten von Iserloh, Honselmann und Aland faßt er hier, ohne auf all die schon vielfach abgehandelten Einzelfragen noch einmal einzugehen, die im wesentlichen als gesichert geltenden Ergebnisse des ganzen Gelehrtenstreites, in dem die katholischerseits vorgetragenen Behauptungen in keiner Weise zu überzeugen vermochten, klar und übersichtlich zusammen, um dann in einem letzten Kapitel, an Iserlohs diesbezügliche Ausführungen anknüpfend, den Ablass als »theologisches Problem« zu behandeln.



Schloßkirche  
in Wittenberg,  
aus dem Heiltumsbuch.  
Mit freundlicher  
Erlaubnis der Luther-  
halle, Wittenberg.